³ Der Staat ist ausschließlich für ausländische Kreditnehmer anzuzeigen. ⁴ Ein ISO-Code ist nur für ausländische Kreditnehmer anzugeben. Es ist die zweibuchstabige (ALPHA-2) Codierung nach ISO 3166-1, herausgegeben von der International Organization for Standardization (ISO), zu verwenden. ⁵ Es ist der Wirtschaftszweig gemäß Veröffentlichung "Bankenstatistik Kundensystematik" der Deutschen Bundesbank zu verwenden.

¹ Die Postleitzahl ist nur für inländische Kreditnehmer anzugeben. ² Als Sitz ist der juristische Sitz oder der Wohnsitz zu melden.

anzugeben.

⁶ Die Steuernummer ist anzugeben für Kreditnehmer, die ihren Sitz in den Ländern ES, IT, PT und RO haben. ⁷ Die Registereintragung ist anzugeben für inländische Kreditnehmer und für Kreditnehmer, die ihren Sitz in den Ländern AT, BE, CZ, FR, IT und RO haben. Für die ausländischen Kreditnehmer ist als "Registereintragung – Art und Nummer -" die Registernummer mitzuteilen, der "Ort der Registereintragung" ist bei DE und IT

⁸ Bei der Anzeige eines Kreditnehmers mit Sitz in den USA (Vereinigte Staaten von Amerika) ist die Angabe des amerikanischen Bundesstaates erforderlich. ⁹ Geburtsdatum und Beruf sind ausschließlich für natürliche Personen anzugeben. 10 Bei der Anzeige eines Investmentfonds ist die ISIN zu melden. Das gilt auch für andere Konstrukte, für die nur eine ISIN existiert.

11 Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer "Legal Entity Identifier" (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEI's sind ebenfalls zu berücksichtigen.

¹² Bei Erstanzeige oder Veränderung einer Kreditnehmereinheit ist eine Begründung erforderlich (ggf. auf gesondertem Blatt). Angaben sind nur bei Meldepflicht nach § 14 KWG erforderlich. Die Bearündung der Zuordnung gibt den Zuordnungstatbestand nach § 19 Abs. 2 KWG an. Die entsprechende Code-Tabelle ist in den technischen Durchführungs-

bestimmungen für Millionenkredite nach § 14 KWG definiert. Angaben sind nur bei Meldepflicht nach § 14 KWG erforderlich.

14 Der Referenzschuldner ist der Kreditnehmer, der hierarchisch die nächsthöhere Ebene in dieser Kreditnehmereinheit darstellt. Angaben sind nur bei Meldepflicht nach

§ 14 KWG erforderlich.

15 Angaben sind nur bei Meldepflicht nach § 14 KWG erforderlich.

16 Alle Vordrucke STA/STAK sind für einen bestimmten Meldetermin eindeutig zu nummerieren.

Weitere Erläuterungen sind den technischen Durchführungsbestimmungen für Großkredite nach Art. 394 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (nur Stammdaten) und für

Millionenkredite nach § 14 KWG zu entnehmen.